

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.03.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 3

Absatz 4:

Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

(2) § 4

Absatz 1:

Der Seniorenbeirat besteht aus 6 gewählten Mitgliedern. Die Mindestmitgliederzahl des Seniorenbeirates wird auf 5 Mitglieder festgesetzt. Wird bei Der Wahl des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt.

Absatz 2:

Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder im Jahr der Wahl vollenden werden, mit Hauptwohnsitz in Oldenburg in Holstein gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Absatz 3:

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollenden wird, mit Hauptwohnsitz in Oldenburg in Holstein gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

(3) § 5

Absatz 1:

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 20. Januar 2015
Stadt Oldenburg in Holstein
Der Bürgermeister
gez. Martin Voigt (L.S.)